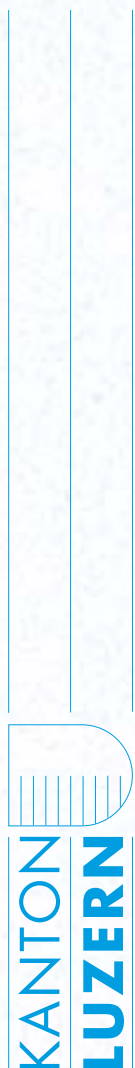


Tätigkeitsbericht 2005

Datenschutzbeauftragter des Kantons Luzern



Vorwort

Der Datenschutzbeauftragte hat gemäss § 23 Abs. 1 lit. h DSG¹ dem Regierungsrat jährlich Bericht über seine Tätigkeit zu erstatten und stellt der Geschäftsprüfungskommission (neu Aufsichts- und Kontrollkommission) des Grossen Rates eine Kopie zu.

Der vorliegende Bericht erstreckt sich über den Zeitraum vom 1. Januar 2005 bis 31. Dezember 2005. Das Berichtsjahr war trotz Kürzung der Personalressourcen zahlenmässig durch eine nochmalige Steigerung der Geschäftsfälle gekennzeichnet (insgesamt + 24 %). Diese Steigerung war nur durch eine Konzentration auf das Wesentliche möglich. Dabei litten aber die Grundlagenarbeit und die Erfüllung gewisser gesetzlich vorgesehener Aufgaben. Andreas Renggli, Mitarbeiter des Datenschutzbeauftragten seit April 2003 hat den Kanton Luzern per Ende August 2005 verlassen. Der Unterzeichnete möchte ihm nochmals recht herzlich für die sehr gute und stets angenehme Zusammenarbeit danken; viel Erfolg auf dem weiteren Lebensweg! Seit September 2005 ist Daniel Schweri, Informatiker und Jurist, sein Nachfolger. Er hat seine Stelle mit einem Pensum von 40 % angetreten und arbeitet, neben seiner Tätigkeit beim Kanton, noch an einer Dissertation im Bereich des Datenschutzes (Thema: Die datenschutzrechtliche Umsetzung von Schengen/Dublin beim Bund und den Kantonen); herzlich Willkommen!

Im nachfolgenden Text werden die beiden Begriffe *Datenschutzbeauftragter* und *Datenschutzgesetz des Kantons Luzern* oft verwendet. Damit der Text aufgrund dieser häufigen Begriffsverwendungen nicht unnötig in die Länge gezogen wird, sind die Begriffe «Datenschutzbeauftragter» mit *DSB* und «Datenschutzgesetz des Kantons Luzern» mit *DSG* abgekürzt.

Dr. iur. Amédéo Wermelinger
Datenschutzbeauftragter des Kantons Luzern

Inhalt

1	A. Gesetzlicher Auftrag
2	B. Statistische Angaben
3	C. Anfragen und Gesuche <ul style="list-style-type: none">– 1. Bereich Gemeinden– 2. Bereich Polizei– 3. Bereich Gesundheit– 4. Verschiedenes
6	D. Schwerpunkte/Projektarbeiten <ul style="list-style-type: none">– 1. Statistikgesetz– 2. Neues Personalinformationssystem (PLUS)– 3. Informatikrecht
7	E. Vernehmlassungen <ul style="list-style-type: none">– 1. Auf Bundesebene– 2. Auf Kantons- und Gemeindeebene
7	F. Schulungen
8	G. DSB+CPD.CH
8	H. Website
9	I. Medienarbeit
9	K. Ausblick

¹ Gesetz über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz) vom 2. Juli 1990, SRL Nr. 38

A. Gesetzlicher Auftrag

Der Auftrag und die Aufgaben des DSB sind in den §§ 22 f. DSG verankert.
Diese lauten wie folgt:

§ 22 Aufsicht

¹ Der Regierungsrat wählt als kantonale Aufsichtsstelle einen Beauftragten für den Datenschutz.

² Der Beauftragte ist fachlich selbständig und unabhängig; administrativ ist er dem Justizdepartement zugeordnet.

³ Die dem Gesetz unterstellten Gemeinwesen können eine eigene Aufsichtsstelle schaffen.
Der Beauftragte für den Datenschutz übt in diesem Fall die Oberaufsicht aus.

§ 23 Aufgaben

¹ Der Beauftragte für den Datenschutz

- a. überwacht die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz,
- b. berät die verantwortlichen Organe in Fragen des Datenschutzes und der Datensicherung,
- c. erteilt den betroffenen Personen Auskunft über ihre Rechte,
- d. vermittelt zwischen Organen und Personen in allen Anständen über den Datenschutz, namentlich bei Begehren um Auskunft, Berichtigung und Unterlassung,
- e. reicht in hängigen Verfahren auf Ersuchen von entscheidenden Organen oder Rechtsmittelbehörden Stellungnahmen zu Datenschutzfragen ein,
- f. orientiert die Organe über wesentliche Anliegen des Datenschutzes,
- g. sorgt für die Instruktion der Mitarbeiter von Organen über den Datenschutz,
- h. erstattet dem Regierungsrat jährlich Bericht über seine Tätigkeit und stellt gleichzeitig der Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates eine Kopie zu.

² Er führt für den Kanton das Register über die Datensammlungen.

B. Statistische Angaben

Die Dienstleistungen des DSB können für das Berichtsjahr wie folgt zusammengefasst werden:

Dienstleistungen	2002	2003	2004	2005	Entwicklung in % (2004–2005)
1. Auskunft					
Anfragen ohne Ablage (einfache schriftliche Auskünfte)	24	46	69	109	+ 58 %
Anfragen mit Ablage (komplizierte Dossiers)	35	50	50	49	– 2 %
Total Auskunft	59	96	119	158	+ 33 %
wovon betreffend Bereich Informatik	8	16	14	20	+ 43 %
wovon betreffend Bereich Gemeinden	17	14	29	39	+ 34 %
wovon betreffend Bereich Polizei	5	7	21	23	+ 10 %
wovon betreffend Bereich Gesundheit	7	11	17	10	– 41 %
wovon verschiedene andere Bereiche	22	48	38	68	+ 79 %
2. Projekte und Weiterbildung					
Mitarbeit in Projekten	6	6	4	2	– 50 %
Leitung von Projekten	1	0	0	0	0 %
Geleitete Ausbildungsveranstaltungen	3	4	8	2	– 75 %
Gehaltene Vorträge	7	5	5	6	+ 20 %
Total Geschäftsfälle	76	111	136	168	+ 24 %

Die Erhöhung der Geschäftsfälle fand erneut vor allem in der Auskunftstätigkeit des DSB statt. Dies zeigt, dass noch viele Fragen unbeantwortet bleiben, trotz der Website (www.datenschutz.lu.ch). Dabei haben sich die Gemeinden, die Polizei und die Informatiker als grösste Dienstleistungsbezüger etabliert (insgesamt mehr als die Hälfte der gesamten Anfragen). Ebenso angewachsen sind diverse Anfragen, die sich nicht in den aufgeführten Bereichen einreihen lassen (Schulen, Sozialhilfe usw.). Auch die Anfragen von Privatpersonen betreffend die Bearbeitung von Personendaten durch andere Privatpersonen haben zugenommen. Diese liegen im Zuständigkeitsbereich des Eidgenössischen Datenschutzbeauftragten (EDSB). Bei einfachen Fragen erlauben wir uns aber die anfragenden Personen kurz über ihre Rechte zu informieren. Für weitere Auskünfte werden Sie an den EDSB verwiesen.

C. Anfragen und Gesuche

Nachfolgend werden exemplarisch bestimmte Anfragen und Gesuche erwähnt, die im Verlaufe des Berichtsjahres behandelt wurden:

1. Bereich Gemeinden

■ Freiwillige Sozialarbeit und Datenschutz

Verschiedene Gemeinden haben sich zusammengeschlossen, um eine Stelle zu finanzieren, die freiwillige Sozialarbeit leistet. Die antragstellenden Personen gehen freiwillig, das heisst ohne Wissen der Sozialämter dorthin. Da die Gemeinden diese freiwillige Sozialarbeit finanzieren, wollten sie Einblick in deren Tätigkeit erhalten. Fraglich war, ob die entsprechenden Angaben ohne Wissen der Klienten an den Sozialvorsteher weitergeleitet werden können. Daten über Sozialhilfe sind besonders schützenswert im Sinne von § 2 Abs. 2 DSG.

Wenn man den antragstellenden Personen eine freiwillige Sozialarbeit anbietet, die neben den Sozialämtern tätig ist, dürfen diese davon ausgehen, dass sie eine vertrauliche Beratung und Unterstützung erhalten. Eine verdeckte Mitteilung solcher Informationen an die Gemeindebehörden widerspricht dem Grundsatz von Treu und Glauben und der Zweckgebundenheit von Personendaten (§ 4 Abs. 4 DSG).

■ Verluftscheinbewirtschaftung durch Gemeinden

Verschiedene Gemeinden beauftragen Inkassofirmen mit der Eintreibung von offenen Forderungen. Die Fachstelle für Schuldenfragen erkundigte sich beim DSB, ob ein solches Vorgehen aus Sicht des Datenschutzes zulässig sei. Gemäss dem geltenden Gemeinde- und Steuergesetz kann eine Gemeinde verschiedene Leistungen einem externen Leistungserbringer übertragen. Die Gemeinde ist aber einer Geheimhaltungspflicht unterstellt und muss diese dem Leistungserbringer überbinden. Deshalb darf eine Inkassofirma nur unter Vorbehalt einer Geheimhaltungsverpflichtung mit der Eintreibung einer Forderung der Gemeinde beauftragt werden. Die Übertragung der Forderungseintreibung an einen Rechtsanwalt weist den Vorteil auf, dass der Rechtsanwalt an ein strafrechtlich geschütztes Berufsgeheimnis gebunden ist.



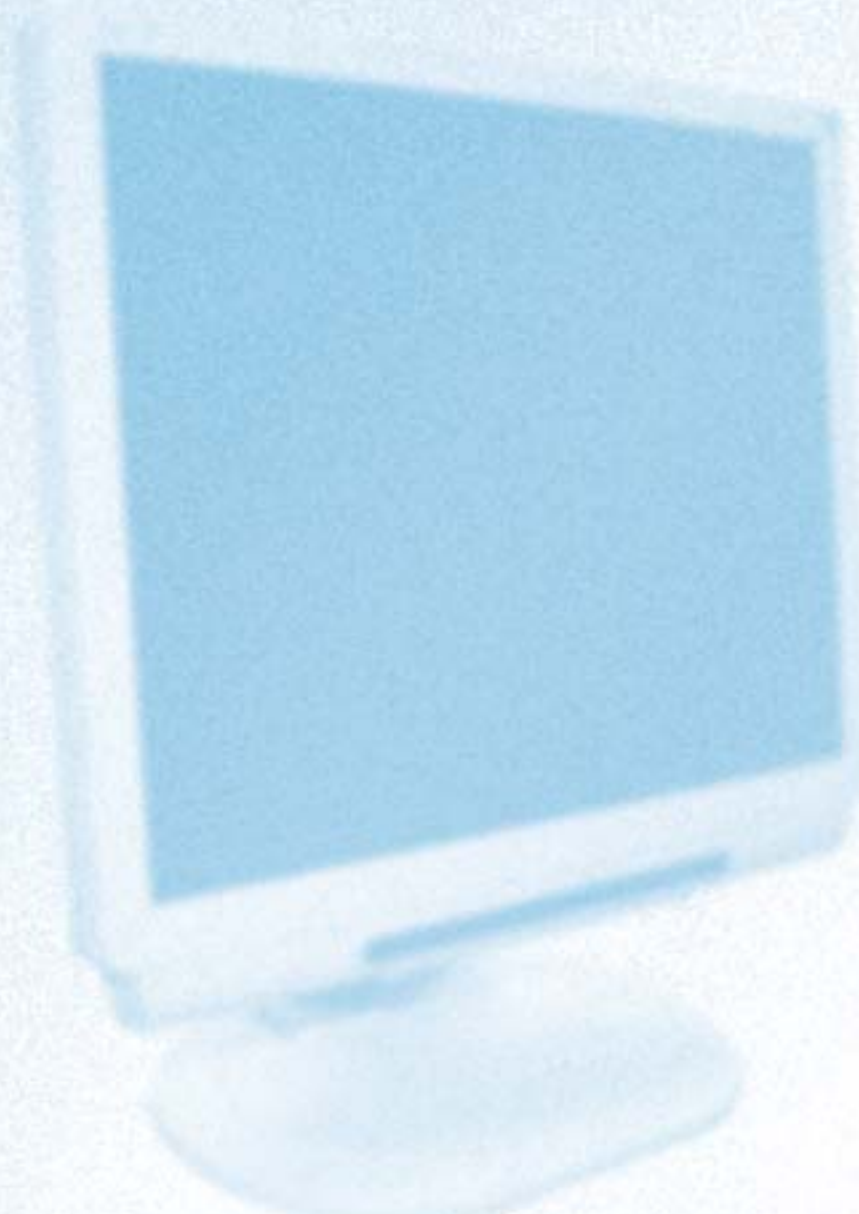
2. Bereich Polizei

■ Telefonüberwachung im Strafvollzug

Es stellte sich die Frage, ob die Überwachung von Telefongesprächen im Strafvollzug ohne weiteres zulässig sei, insbesondere wenn die Haftanstalt ein Telefon zur Verfügung stellt. Dies könnte verhindern, dass Insassen der Strafanstalt Straftaten oder Fluchtversuche mit anstaltseigenen Fernmeldegeräten planen. Eine solche Telefonüberwachung greift in das Fernmeldegeheimnis bzw. in die Privatsphäre der betroffenen Person ein und bedarf, sofern im öffentlichen Interesse und verhältnismässig, einer gesetzlichen Grundlage. Eine solche gesetzliche Grundlage wurde in § 7a der Verordnung über den Strafvollzug vom 6. September 1968 (SRL Nr. 326) verfasst und lautet wie folgt:

§ 7a Weitere Kommunikationsmittel

- ¹ Den Insassen ist das Telefonieren und das Benützen anderer Kommunikations- und Datenübermittlungsgeräte der Anstalt im Rahmen der Hausordnung gestattet. Telefonische Mitteilungen werden nur in dringenden Fällen weitergeleitet.
- ² Die Kommunikation der Insassen mittels solcher Geräte kann aus Sicherheitsgründen überwacht und aufgezeichnet werden.
- ³ Der Besitz und die Benützung von privaten Mobiltelefonen oder Funkrufempfängern sowie von andern privaten Kommunikations- und Datenübermittlungsgeräten sind verboten.



3. Bereich Gesundheit

- **Klinikinformationssystem Kantonsspital Sursee-Wolhusen**

Bei der Einführung eines neuen Klinikinformationssystem im Kantonsspital Sursee-Wolhusen, wurde der DSB vor Ausschreibung und nach Erhalt der Angebote um eine Stellungnahme gebeten. Dies hat dazu geführt, dass den Offerten zwingend ein Datensicherheits- und Datenschutzkonzept beigelegt werden musste. Die Qualität dieser Konzepte war höchst unterschiedlich und deren Beurteilung durch den DSB ist in das Vergabeverfahren eingeflossen.

- **Verwendung von Patientendaten für einen Wahlkampf**

Angeblich stellte ein Arzt mit eigener Praxis, der für ein öffentliches Amt kandidierte, seinen Wahlhelfern für eine kantonale Wahl die Adressliste seiner Kundschaft zur Verfügung. Den Patienten soll anschliessend Werbematerial zugestellt worden sein. Verschiedene private Personen gelangten an den DSB, um diese Machenschaften zu kritisieren. Der DSB ist nicht für die Überwachung der Einhaltung des Arztgeheimnisses durch Ärzte mit privater Praxis zuständig. Immerhin bleibt die Feststellung, dass die Verwendung solcher Patientenadressen für einen Wahlkampf in der Regel eine Verletzung des Arztgeheimnisses darstellt.

- **Studie zur Erfassung des Impfstatus der in der Schweiz lebenden Kinder**

Im Auftrag des Bundesamtes für Gesundheit sollte durch die Universität Zürich in Zusammenarbeit mit der Kantonsärztin eine Studie zwecks Erfassung des Impfstatus der in der Schweiz lebenden Kinder durchgeführt werden. Für den Kanton Luzern wurde der DSB um eine Absegnung des vorgesehenen Studienablaufs gebeten. Der DSB hat zu den vorgesehenen Schreiben an die Teilnehmer der Studie bemerkt, dass die Freiwilligkeit der Teilnahme an der Studie nicht in allen Briefvorlagen zum Ausdruck kommt. Auch sollten unverhältnismässig viele Daten von den Studienteilnehmern bei den Gemeinden erhoben werden.

4. Verschiedenes

- **Verwaltung von Personalakten der kantonalen Dienste**

Die Verwaltung von Personalakten (Zugriff und Aufbewahrung) wurde im Personalamt einer eingehenden Untersuchung unterzogen. Diese führte zur Erarbeitung von Richtlinien, in die der DSB einbezogen wurde. Damit konnten verschiedene Fragestellungen im Interesse der Mitarbeitenden und des Arbeitgebers ausgewogen formuliert werden.

D. Schwerpunkte/Projektarbeiten

1. Statistikgesetz

Das Statistikgesetz wurde so weit vorbereitet, dass das Parlament es anfangs 2006 (13. Februar 2006) beschliessen konnte. Die intensive Zusammenarbeit in der Arbeitsgruppe wurde von parlamentarischer Seite gewürdigt und das neue Statistikgesetz trägt den Anliegen des Datenschutzes angemessen Rechnung.

2. Neues Personalinformationssystem (PLUS)

Das neue Personalinformationssystem wurde so weit entwickelt, dass seit anfangs 2006 die Personalverwaltung über das neue System geführt werden kann. Die konzeptionelle Arbeit wurde sehr sorgfältig erledigt und der Wechsel zum neuen Informationssystem hat keine bedeutenden Probleme verursacht. Als Mitglied des Lenkungsausschusses konnte sich der DSB optimal in die Projektsteuerung einbringen.

3. Informatikrecht

Nach Einführung des Informatikgesetzes waren die Nachführung verschiedener Verordnungen (Informatikverordnung, Verordnung über die Benutzung von Informatikmitteln am Arbeitsplatz usw.) sowie die Verfassung einer Informatiksicherheitsverordnung im Jahre 2005 geplant. Das projektleitende Finanzdepartement konnte diesen Zeitplan nicht einhalten.

E. Vernehmlassungen

1. Auf Bundesebene

Auf Bundesebene fanden verschiedene – aus datenschutzrechtlicher Sicht heikle – Vernehmlassungen statt, zu welchen der DSB Stellung bezogen hat. Zu den wichtigsten gehören die Einführung des biometrischen Passes, die polizeilichen Informationssysteme des Bundes (BPI) und die Massnahmen gegen die Gewaltpropaganda. Diese gesetzgeberische Entwicklung zeigt leider, dass die Rahmenbedingungen für einen ausgewogenen Persönlichkeitsschutz immer enger werden. Mit dem Vorwand der Hooliganismusbekämpfung scheut sich der Bund zwei Jahre vor der EM 2008 nicht, in die sicherheitspolizeiliche Hoheit der Kantone einzugreifen.

2. Auf Kantons- und Gemeindeebene

Auch auf Kantons- und Gemeindeebene wurden Vernehmlassungen zu Verordnungen durchgeführt und der DSB um eine Stellungnahme gebeten. Da jedoch keine herausragenden Änderungen erfolgt sind, wird auf eine Auflistung dieser Vernehmlassungen verzichtet.

F. Schulungen

Gegenüber dem Jahr 2004 sind die Schulungsveranstaltungen rückläufig. Dies ist bedauerlich, da gerade solche Schulungen einen wichtigen Beitrag zur grösseren Sensibilisierung für die Thematik leisten. Schulungsveranstaltungen sind aber vorbereitungsintensiv und mussten dem Druck der täglichen Anfragen weichen. Mit sechs Vorträgen hat der DSB im 2005 ähnlich viele Auftritte gehabt wie in den Vorjahren.

Da der DSB nur zu einem 50% Pensum angestellt ist, hat er im Nebenamt einen Lehrauftrag der Universität Luzern zum Thema Datenschutz übernehmen können. Dabei sensibilisiert er angehende Inhaberinnen und Inhaber des Master-Diploms für diese Materie. Mit 25 Absolventinnen und Absolventen entsprach dieses Fach einem realen Bedürfnis der Studentenschaft und wird entsprechend auch in den folgenden Semestern angeboten.

G. DSB+CPD.CH

Der Kanton Luzern ist Mitglied des Vereins «Die schweizerischen Datenschutzbeauftragten / Les Commissaires suisses à la protection des données (DSB+CPD.CH)». Dieser Verein bezweckt eine Zusammenarbeit im Bereich des Datenschutzes, damit die Mitglieder (vorwiegend kantonale DSB), die allesamt über beschränkte Mittel verfügen, gewisse Arbeiten effizienter bewältigen bzw. aufteilen können.

Der Kanton Luzern gehört der Arbeitsgruppe für innere Sicherheit (AGIS) an, die sich im Jahr 2005 insbesondere mit dem Thema der Biometrie und den Polizeidatenbanken (Viclas) auseinandersetzte.

Wie sein Vorgänger ist der Unterzeichnete Mitglied des Vorstandes.

H. Website

Die Website enthält verschiedene inhaltlich gegliederte Rubriken. Sie verweist auf die wichtigsten Rechtsgrundlagen im Bundes- und kantonalen Recht. Folgende Themen werden speziell bearbeitet und in Form von Merkblättern aktualisiert: Schulen, Gesundheitswesen, Informatik, Videoüberwachung und Polizei. Der Besucher kann auch Formulare, Checklisten und andere hilfreiche Unterlagen herunterladen. Zudem werden die Publikationen des DSB in der Website veröffentlicht. Schliesslich wird auch die Möglichkeit angeboten, dem Unterzeichneten Fragen zu stellen.

I. Medienarbeit

Vor allem der Tätigkeitsbericht 2004 des DSB sowie verschiedene kleinere Themen führten zu Medienauftritten des DSB. Beim vorhandenen Pensum und dem bestehenden Arbeitsdruck ist aber nicht an eine ausgewogene Informationspolitik seitens des DSB zu denken. Dies ist problematisch, da die Information der Bevölkerung auch zu den Aufgaben des DSB gehört.

K. Ausblick

Der Regierungsrat hat im Frühling 2006 ein für den DSB absolut entscheidendes Projekt genehmigt: Die Informatikstrategie des Kantons Luzern. Diese Tätigkeit wird viele Ressourcen des DSB binden und es ist angesichts des anhaltenden Spardrucks damit zu rechnen, dass die anderen Tätigkeiten des DSB unter diesem Grossprojekt leiden werden. Um dem entgegenzuwirken genehmigte der Regierungsrat eine auf das Jahr 2006 befristete Aufstockung um 10 Stellenprozent des Pensums des Mitarbeiters des Datenschutzbeauftragten. Dies sollte dem DSB erlauben, seine Verantwortung im Projekt wahrzunehmen.

Zudem führen die Entwicklungen im Europäischen (Schengen/Dublin) und im Eidgenössischen (Teilrevision DSG) Recht zu einem Anpassungsbedarf unseres kantonalen DSG. Diese Anpassung wird den DSB im 2006 und auch darüber hinaus beschäftigen.



Adressen

Datenschutzbeauftragter
des Kantons Luzern
Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern
Telefon 041 228 66 06
dsb@lu.ch
www.datenschutz.lu.ch

Eidgenössischer
Datenschutzbeauftragter
Feldeggweg 1
Postfach
3003 Bern
Telefon 031 322 43 95
www.edsb.ch

Nützliche Websites
anderer Kantone oder Vereinigungen:
www.baselland.ch/datenschutz
www.datenschutz-zug.ch
www.datenschutz.ch
www.dsb-cpd.ch